



11 E. Eingereichte Interpellation Di Nino Roberto (SVP) und Mitunterzeichnende vom 2. Mai 2016: Beleuchtung von der Öffentlichkeit zugänglichen Privatstrassen: öffentliche oder private Aufgabe?

Interpellationstext:

"Beleuchtung von der Öffentlichkeit zugänglichen Privatstrassen: öffentliche oder private Aufgabe?"

Die Stadt Langenthal ist nach Massgabe der Verkehrsbedürfnisse und der Sicherheit für die Beleuchtung aller öffentlichen Strassen im Siedlungsbereich zuständig. Dagegen ist die Beleuchtung von «Privatstrassen» Sache der jeweiligen Grundeigentümer. Soweit dieser Grundsatz im Kern unbestritten sein dürfte, so zeigt sich, dass die Umsetzung dieses Grundsatzes in Einzelfällen schwierig ist.

So ist aufgrund von Rückmeldungen aus der Bevölkerung zu schliessen, dass der Gemeinderat in dieser Thematik eine Praxisänderung vollzogen hat: Konkret geht es darum, dass die IBL AG den Unterhalt bzw. den Ersatz von Lampen der Strassenbeleuchtung, welche nicht auf einer Gemeindestrasse stehen, den Liegenschaftseigentümern in Rechnung gestellt hat. Diese Praxisänderung führt zu einer Ungleichbehandlung im Verhältnis dieser Liegenschaftseigentümer gegenüber jenen, deren Haus an einer Gemeindestrasse liegt.

Deshalb ersuchen wir den Gemeinderat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Seit wann wurde die geänderte Praxis angewendet?*
- 2. Wie viele Strassen bzw. Grundeigentümer in Langenthal sind von dieser (Neu-)Regelung betroffen?*
- 3. Sind die «finanzierenden» Grundeigentümer gegebenenfalls in der Wahl des Elektrounternehmers frei?"*

Roberto Di Nino und Mitunterzeichnende

Die Beantwortung der Interpellation erfolgt gemäss Art. 38 Abs. 3 Geschäftsordnung des Stadtrates¹

Protokollauszug an

- Gemeinderat
-

¹ **Art. 38 Geschäftsordnung des Stadtrates (Interpellation)**

³ Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation bis zur übernächsten Ratssitzung. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident kann die Antwortfrist angemessen verlängern.